

Ergebnisbericht zum Meldeverfahren der Hochschule Zittau/Görlitz hinsichtlich des Bachelorstudiengangs „KI Management“

Auf Antrag der Hochschule Zittau/Görlitz führte die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) ein Verfahren zur Meldung der Studiengänge gem. §§ 27, § 27a HS-QSG durch. Gemäß § 27 Abs. 6 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

1 Entscheidung über die Meldung

Das Board der AQ Austria hat am 14.05.2025 entschieden, dem Antrag der Hochschule Zittau/Görlitz auf positive Entscheidung über die Meldung gem. §§ 27, 27a HS-QSG vom 12.03.2025, eingelangt am 13.03.2025, hinsichtlich des Bachelorstudiengangs „KI Management“ gem. §§ 27, 27a HS-QSG iVm § 3 Abs. 1 der § 27-Meldeverordnung 2024 unter der folgenden Auflage stattzugeben:

Die Entscheidung über die Auflagenerfüllung durch ASIIN ist von der Antragstellerin unverzüglich an die AQ Austria zu übermitteln.

Die Dauer der Gültigkeit der Meldung ist befristet bis 30.09.2030.

2 Kurzinformationen zur antragstellenden Bildungseinrichtung / zum Antrag auf positive Entscheidung über die Meldung

Information zur antragstellenden Bildungseinrichtung	
Antragstellende Bildungseinrichtung	Hochschule Zittau/Görlitz
Adresse	Theodor-Körner-Allee 16 02763 Zittau, Deutschland
Link zur Website	https://www.hsztg.de
ISCED-F 2013	0413

KI Management – Abschlussgrad: Bachelor of Science, abgekürzt: B.Sc., 180 ECTS, Dauer: 8 Semester, verwendete Sprache: Deutsch, Durchführungsort: HTL Spengergasse, Spengergasse 20, 1050 Wien, österreichischer Kooperationspartner: IBS-Akademie KG

3 Begründung der Entscheidung über die Meldung

Ausländische Bildungseinrichtungen dürfen auf der Grundlage von § 27 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) in Österreich Studiengänge durchführen, soweit diese Bildungseinrichtungen in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG anerkannt sind und die Studiengänge mit österreichischen Studien und akademischen Graden vergleichbar sind. Nach positiver Absolvierung des Meldeverfahrens erfolgt die Aufnahme der Bildungseinrichtung und ihrer Studien in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 HS-QSG. Ist das Meldeverfahren positiv entschieden, dürfen die Bildungseinrichtungen den Studienbetrieb in Österreich aufnehmen und durchführen.

Bildungseinrichtungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben vor Aufnahme des Studienbetriebes die in § 27a Abs. 1 Z 1 bis 5 HS-QSG angeführten Unterlagen vorzulegen. Nach positiver Absolvierung des Meldeverfahrens erfolgt die Aufnahme der Bildungseinrichtung und ihrer Studien in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 HS-QSG.

Gemäß § 27 Abs. 7 HS-QSG ist mit der Entscheidung über die Meldung der Studien keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden. Die Studien und akademischen Grade gelten als solche des Herkunfts- bzw. Sitzstaates der Bildungseinrichtung.

Vorgelegt wurde ein Akkreditierungsbericht vom 10.04.2025 (Entscheidung der Akkreditierungskommission vom 25.03.2025), welcher von ASIIN mit Gültigkeit bis 30.09.2030 erstellt wurde. Die Entscheidung erfolgte unter Auflagen, deren Erfüllung ASIIN bis 25.04.2026 nachzuweisen ist.



AQ Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5

Das Board der AQ Austria hat entschieden, dem Antrag der Hochschule Zittau/Görlitz auf positive Entscheidung über die Meldung gem. §§ 27, 27a HS-QSG iVm § 3 Abs. 1 der § 27-Meldeverordnung 2024 unter einer Auflage stattzugeben, da die Meldevoraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie § 27a Abs. 1 Z 1 bis 6 HS-QSG bei Vorliegen von Mängeln, die nach Auffassung des Boards der AQ Austria innerhalb einer Frist von neun Monaten behebbar sind, erfüllt sind.

Die Dauer der Gültigkeit der Meldung wurde auf Grundlage des Nachweises gemäß § 27a Abs. 1 Z 4 HS-QSG festgelegt.